

## Anerkennung fachfremder Leistungen

Promotionsordnung:

§ 5 (2) Stimmt keines der Studienfächer mit dem Promotionsgebiet überein, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten, welche Prüfungen die Kandidatin/der Kandidat vor der Zulassung zur Promotion gegebenenfalls abzulegen hat. Als Prüfungsfächer kommen in Frage: - die Promotionsgebiete gemäß § 2, - das spezielle Fachgebiet, zu dem die Dissertation verfasst wird.

§ 6 (2) Der Qualifikationsnachweis besteht in der Regel aus Modulprüfungen in Modulen mit mindestens 18 Leistungspunkten. Welche Leistungen im Einzelnen zu erbringen sind, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Promotionsbeauftragten. Die festgelegten Prüfungen finden zu den Terminen und im Rahmen der üblichen Prüfungen des dem angestrebten Promotionsgebiet entsprechenden Studiengangs statt. Der Prüfungsausschuss gibt der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Anfrage Empfehlungen, in welcher Form sie/er die in den ausstehenden Prüfungen geforderten Kenntnisse in effizienter Weise und unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten erwerben kann.

Fakultätsratsbeschluss

Entsprechend § 5 Absatz (2) der Promotionsordnung der WSF sind für die Zulassung zur Promotion bei fachfremden Abschlüssen folgende Optionen möglich:

- Fachspezifische Lehrveranstaltungen aus dem fachfremden Masterstudium
- Fachspezifische Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium des Promotionsgebietes
- Fachspezifische Kurse aus Graduiertenkollegs oder PHD Schools wissenschaftlicher Institutionen

Maximal 6 LP aus einer der folgenden Optionen

- Vorträge auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Konferenzen mit Review-Prozess (Call for Papers muss vorgelegt werden).
- Vorträge auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Konferenzen ohne Review-Prozess. Organisator der Konferenz muss eine wissenschaftliche Institution sein.
- Liste der Forschungsvorträge im Rahmen eines Graduiertenkollegs der Universität Rostock